

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 3 Hahler Norden

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 215,4 ha

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen

Referenzkoordinate: Rechtswert 490905
(nördlichster Punkt) Hochwert 5797108

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- oder Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von großen zusammenhängenden Ackerflächen und Säumen innerhalb einer zersiedelten Landschaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Biotope sind wichtig für das Überleben von Arten der offenen Agrarlandschaft.
- um den (schmalen) Biotopverbund von Fließgewässern, Grünland, Gehölzen/Hecken und Säumen innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um einen naturnahen Bachlauf des Grundbaches zu entwickeln und zu erhalten,
- um ein ehemaliges Laubfroschvorkommen zu entwickeln und zu erhalten,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schutzfunktion für das angrenzende NSG „Minderheide“ gegenüber äußeren Beeinträchtigungen aufrechtzuhalten und zu entwickeln (Puffer),

Das Schutzgebiet „Hahler Norden“ besteht aus zwei Teilflächen. Die eine Teilfläche umfasst die Freiflächen zwischen dem NSG Minderheide und der nördlich anschließenden Wohnbebauung. Die andere Teilfläche besteht aus den Offenlandbereichen, die südlich des NSG liegen. Diese umgeben im Westen einen Windpark, der nicht Teil des Schutzgebietes ist.

Beide Teilbereiche sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Während in der nördlichen Teilfläche die Grünländer dominieren, zeichnet sich die südliche Fläche durch ausgedehnte Ackerflächen aus. Innerhalb der südlichen Teilfläche sind vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Diese konzentrieren sich hauptsächlich im Bereich des Friedhofs südlich des NSG und beherbergen dort eine Saatkrähenkolonie. Die Teilfläche wird zudem vom Grundbach gequert.

Südlich des Grundbaches liegt ein verlandeter Teich, der früher ein Laubfroschvorkommen beherbergte. Dieses Vorkommen soll in Verbindung mit einem zu entwickelnden Biotopverbund für Amphibien zum NSG Minderheide reaktiviert werden.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Windpark dürfen im LSG keine Strukturen entwickelt werden, die schlaggefährdete Vogelarten, wie Greifvögel oder Feldlerche anlocken würden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten
- um einen großen zusammenhängenden Offenlandbereich innerhalb einer zersiedelten Landschaft als wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet zu erhalten und zu entwickeln.

Das Gebiet ist im nördlichen Teil von Staunässe geprägten Böden (Pseudogley) gekennzeichnet. Daran angrenzend sind Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden vorhanden. Diese Böden gehören zu den schutzwürdigen, fruchtbaren Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Das westliche Grünland des nördlichen Teilbereiches bildet einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Grünländer. Die zusammenhängenden Ackerflächen bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundschwerpunktes Acker.

Ein Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

Das LSG „Hahler Norden“ umschließt das Naturschutzgebiet „Minderheide“. Es bildet daher einerseits einen Puffer um das Naturschutzgebiet, und andererseits stellt es in Verbindung mit jenem Schutzgebiet einen Trittstein des Biotopverbundes Grünland dar.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Hahler Norden** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;

- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

- h) Feuer zu machen;

- i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;

Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen

- j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;

Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.

- k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;

Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 o).

- l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller durchzuführen;

- m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen;

Die Erteilung des Einvernehmens kann nur erfolgen, wenn sich die geplante Kultur so in das Landschaftsbild einfügt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

- n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln;
- p) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Hahler Norden**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit von 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, sofern es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- k) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- l) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- m) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- o) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks
- p) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.